



Stellungnahme des IVH-Industrieverband Hamburg e.V. zur Notwendigkeit des Erlasses einer Ersatzbaustoffverordnung

Aus Sicht der Hamburger Industrie ist der Erlass einer bundesweiten Ersatzbaustoffverordnung unerlässlich. Die Inhalte des bisher vorliegenden Entwurfes sind aus unserer Sicht jedoch überwiegend nicht tragbar.

Dies beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Bislang existieren für den größten Abfallstrom in Deutschland, nämlich dem der mineralischen Abfälle, von zirka 240 Mio. t/a keine einheitlichen, bundesweiten Vorschriften. Dies war und ist der Anlass, gemeinsame Regelungen bundesweit hierfür zu finden. Die in der Vergangenheit angewandten Festlegungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall LAGA stellen laut Bundesverwaltungsgericht keine tragfähige Basis für die Verwertung von mineralischen Abfällen dar. Lediglich das Bundesbodenschutzrecht enthält Regelungen für die Verwertung von mineralischen Abfällen. Diese jedoch reichen nicht aus, um die komplexe Materie einheitlich zu regeln. Es ist erforderlich, die Anforderungen an die verschiedenen Verwertungswege umfassend und einheitlich zu regeln. Vor diesem Hintergrund war der Bundesgesetzgeber auch bereits zu Beginn des Jahres 2006 zu dem Ergebnis gekommen, ein Regelwerk für die Verwertung von mineralischen Abfällen zu erarbeiten.

Aus unserer Sicht wäre es falsch, dies jetzt trotz aller inhaltlichen Bedenken grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Abkehr vom Erlass einer Ersatzbaustoffverordnung bedeutete eine Abkehr von dem im bisherigen Entscheidungsfindungsprozess bereits Erreichten.

Vorrangiges Ziel einer Verwertungsverordnung für mineralische Abfälle war es, die bewährten Strukturen und Märkte im Bereich der Verwertung mineralischer Abfälle zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Baustoffrecycling- und Ersatzbaustoffbranche braucht bundesweit einheitliche Gesetze und einheitlichen Vollzug und damit einheitliche, verlässliche Rahmenbedingungen für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen und Nebenprodukten. Die derzeit vorherrschenden großen Rechtsunsicherheiten sowohl auf Seiten der Industrie (Erzeuger, Aufbereiter und Abnehmer) als auch auf Seiten der Verwaltung sind nicht weiter tragbar. Es kann nicht sein, dass künftig jedes Bundesland selbst oder gar jede Überwachungsbehörde zu abweichendem Verwaltungshandeln kommt. Vertrauen in behördliche Entscheidungen und Rechtssicherheit können so nicht entstehen. Die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen müssen verhindert werden. Sie blockieren die Bereitschaft zu Investitionen in den betroffenen Branchen.

Wir sind der Auffassung, dass eine künftige Ersatzbaustoffverordnung dringend „anwendungsfreundlich“ erstellt und somit möglichst eine Verschlankung und leichte Handhabung für die Anwender mit sich bringen sollte.

Der IVH-Industrieverband Hamburg e.V. fordert dringend eine Anpassung der bisher bekannten wesentlichen Inhalte des Entwurfes der Ersatzbaustoffverordnung. Aus unserer Sicht werden die gesetzgeberischen Ziele der Verwaltungsvereinfachung und Förderung der Kreislaufwirtschaft derzeit nicht erfüllt.

Für den Bereich der Bau- und Sanierungsabfälle muss dringend ein durchgängiges Bewertungssystem für Baurestmassen eingeführt werden. Aufgrund der Mengenrelevanz von Baurestmassen am Gesamtaufkommen mineralischer Abfälle ist eine praxisorientierte Steuerung der Materialströme aus der Baumaßnahme heraus (Flächensanierung, Industrieabbruch u.a.) bis zum Aufbereitungswerk, zur Verfüllung oder zur Beseitigung unbedingt erforderlich. Der bisherige fachliche Ansatz des Bundesumweltministeriums jedoch beinhaltet unterschiedliche Analyseverfahren und Parameterumfänge für die verschiedenen Einsatzbereiche der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung. Das Bundesumweltministerium plant das Säulenperkulationsverfahren in technischen Bauwerken, das Schütteleluatverfahren Wasser/Feststoff 2:1 für die Verfüllung von Gruben und das Schütteleluatverfahren Wasser/Feststoff 10:1 für die Verwertung oder Beseitigung in Deponien. Dazu sollen jeweils eigene Grenzwerte gelten. Auch sind für die verschiedenen Bauabfallarten unterschiedliche Parameterumfänge vorgesehen, die sich innerhalb einer Abfallart auch noch nach den Verwertungstypen „Technisches Bauwerk“ oder „Verfüllung“ unterscheiden.

Diese Vorgaben werden den Anforderungen der Praxis nicht gerecht. Denn bei einer Baumaßnahme steht im Vorhinein noch nicht fest, ob und in welcher Weise die anfallenden Stoffe verwertbar oder zu beseitigen sind. Meist kann dies erst vor Ort entschieden werden. Würden die geplanten unterschiedlichen Analyseverfahren und Parameterumfänge das bisherige System der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall TR LAGA ersetzen, würde die bisherige Durchgängigkeit der Bewertung aufgehoben.

Eine neue, bundeseinheitliche, Ersatzbaustoffverordnung darf keinesfalls dazu führen, dass Geringfügigkeitsschwellenwerte in die Artikelverordnung aufgenommen werden. Dies würde zu einer Diskriminierung von einzelnen mineralischen Ersatzbaustoffen und Nebenprodukten führen, die im Sinne der Förderung der Kreislaufwirtschaft zu verbauen sind. Geringfügigkeitsschwellenwerte dürfen allenfalls im Grundwasser gelten und auch nur dort gemessen werden.

Hamburg, 02. November 2010

